

Gemeinde Salach
Landkreis Göppingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

Neufassung am	24.09.1948
Änderung am	12.12.1952
Änderung am	24.06.1960
Neufassung am	26.09.1972
Änderung am	29.05.1973
Änderung am	16.11.1976
Änderung am	18.10.1980
Änderung am	26.10.1982
Änderung am	17.04.1984
Änderung am	15.10.1985
Änderung am	24.04.1990
Neufassung am	30.11.1993
Änderung am	25.04.1995
Änderung am	24.09.1996
Änderung am	25.11.1997
Änderung am	27.11.2001
Änderung am	22.07.2003

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 39 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestG) in Verbindung mit den § 4 und § 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. November 2003 die nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

B e s t a t t u n g s g e b ü h r e n o r d n u n g

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung

- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabberechtigungsgebühren mit der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes.
2. Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabberechtigungsgebühren mit der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts sofort fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

1. Es werden erhoben:
- a) für ärztliche Leichenschau:
- nach der ärztlichen Gebührenordnung
- b) Grabgenehmigungs- und Verwaltungsgebühr 88,-- Euro
2. Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung vom 27.07.1966 findet ergänzende Anwendung.

§ 5

Benutzungsgebühren

1. Bestattungsgebühren

- a) Herstellung von Grabstätten, Benützung der Leichenhalle und Stellung von Sargträgern

	01.08.03	01.01.05	01.01.07
aa) Urnen, in Urnen- oder sonstigen Gräbern	520 €	580 €	580 €
bb) Urnen, in Urnenstelen (Kolumbarium)	365 €	400 €	400 €
cc) Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (einfachtief)	720 €	790 €	790 €
dd) Verstorbene über 5. Lebensjahr –in Grabkammer-	790 €	880 €	880 €
ee) Verstorbene über 5. Lj. -einfachtief im Erdgrab–	1.410 €	1.570 €	1.570 €
ff) Verstorbene über 5. Lj. -doppeltief im Erdgrab-	1.780 €	1.970 €	1.970 €
gg) wenn Sargträger nicht von der Gemeinde gestellt werden, ermäßigen sich die Gebühren			
bei cc) um	139 €	139 €	139 €
dd) – ff) um	278 €	278 €	278 €
hh) wird die Leichenhalle nicht benützt, ermäßigen sich die Gebühren			
bei aa) – ff) um	214 €	214 €	214 €

- b) Benützung besonderer Einrichtungen

aa) für Kühleinrichtungen je angefangenen Tag	71 €	71 €	71 €
bb) für Zwischenlagerung von Leichen je angef. Tag	53,50 €	53,50 €	53,50 €

2. Grabnutzungs- und Grabstellungsgebühren

	01.08.03	01.01.05	01.01.07
a) Urnengrab –nicht Stelen- (1,20 m x 0,80 m)	700 €	840 €	980 €
- Lange Straße (0,80 m x 0,80 m)	480 €	560 €	660 €
b) Urnenstelen (Kolumbarien)	440 €	540 €	660 €
c) Urnenwahlgräber – nicht Stelen - (1,20 m x 0,80 m)	1.530 €	1.650 €	1.770 €
- Lange Straße (0,80 m x 0,80 m)	1.020 €	1.020 €	1.020 €
d) Urnenstelen als Wahlgrab(Kolumbarien)	810 €	880 €	880 €
e) Reihengrab			
- Kinder bis 5. Lebensjahr	225 €	225 €	225 €
f) Reihengrab			
- Verstorbene über 5. Lebensjahr – einfachtief -	1.200 €	1.360 €	1.520 €
g) Reihengrab			
- Verstorbene über 5. Lebensjahr – doppeltief -	1.820 €	2.040 €	2.260 €
h) Wahlgrab (Erdgräber)			
einstellig und einfachtief	2.700 €	2.850 €	3.060 €
zweistellig und einfachtief	5.400 €	5.700 €	6.090 €
zweistellig und doppeltief	7.200 €	7.500 €	8.130 €

Bei Bestattungen in doppeltiefen Grabkammern, Urnengräbern oder Urnenstelen (Kolumbarien), kann auf Antrag das Grabnutzungsrecht und damit die Ruhezeit mit gleichzeitiger Gebührenermäßigung um bis zu 5 Jahre, auf 15 Jahre, reduziert werden.

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts je Jahr und Grabstelle, werden jeweils die entsprechenden Gebührensätze durch die Dauer der Nutzungszeit geteilt und mit der Anzahl der Jahre, um die verlängert wird, multipliziert.

Liegen die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 S. 2 nicht vor, kann auf Antrag einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts bei Wahlgräbern über die bestehende Laufzeit hinaus im Einzelfall für den Inhaber des Nutzungsrechts bis zu 5 Jahren unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

- aa) Der Nutzungsberechtigte hat ein berechtigtes Interesse
- bb) Der gesundheitliche Zustand einer zur Bestattung in dem Wahlgrab berechtigten Person lässt in Kürze ein Ableben erwarten
- cc) Die Fortschreibung der geordneten Friedhofsplanung wird nicht beeinträchtigt.

Für die befristete Verlängerung des Grabnutzungsrechtes werden Gebühren erhoben. Diese bemessen sich auf die Verlängerung von 5 Jahren und werden anteilig gemäß der aktuellen Gebührensätze für Wahlgräber berechnet. Eine Anrechnung bei Eintritt der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 während der befristeten Verlängerung erfolgt nicht.

i) Auswärtigenzuschläge

für die Zulassung der Bestattung von Einwohnern aus anderen Gemeinden, die hierfür überführt bestattet werden:

	01.08.03	01.01.05	01.01.07
aa) für Erwachsenengräber	1.200 €	1.360 €	1.520 €
bb) für Urnengräber (80 x 80)	480 €	560 €	660 €
für Urnengräber (80 x 120)	700 €	840 €	980 €
cc) für Kindergräber	225 €	225 €	225 €
dd) für Urnenstele	440 €	540 €	660 €

Der Auswärtigenzuschlag wird im Einzelfall nicht erhoben, wenn wegen

- gesundheitlicher Pflegebedürftigkeit
- mangels Platz in einem Alten-/Pflegeheim in Salach

eine vorübergehende auswärtige Unterbringung notwendig ist.

3. Besondere Leistungen

Euro/Std.

a) bei Unfällen und dergl.

Benutzung, Reinigung und Desinfektion des Transportsarges 33 €

b) für das Umbetten, Heben oder Ausgraben einer Leiche, Urne und ähnliche Leistungen

33 €

zuzüglich eines Erschwerniszuschlages (ausgenommen Urnen)

26 €

c) Sargdesinfektionsmittel nach tatsächlich angefallenen Kosten

4. Die Geschäfte des Leichenbesorgers und der Leichentransport, sowie das Abräumen der Gräber nach Ablauf der Nutzungszeit, werden von Privatunternehmern ausgeführt und von diesen dem Auftraggeber direkt in Rechnung gestellt.

5. Das Recht am Reihen-, Urnen-, Wahl- oder Kindergrab erlischt mit dem Ablauf der Zeit, für welches es verliehen wurde. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegung bei Reihen-, Urnen- und Wahlgräbern 20 Jahre, bei Kindergräbern 15 Jahre. Wird damit die Ruhezeit aus der Erstbelegung überschritten, so muss das Nutzungsrecht für das ganze Grab bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen mit einer entsprechenden anteiligen Grabgebühr verlängert werden. Dabei werden angefangene Monate als volles Jahr berechnet.

6. Ein Anspruch auf Erstattung anteiliger Grabgebühren bei vorzeitiger Abräumung besteht grundsätzlich nicht. In besonders gelagerten Einzelfällen kann jedoch eine Erstattung vorgenommen werden, z.B. bei Umbettung einer Urne, sofern das damit freiwerdende Grab umgehend wieder für eine Wiederbelegung zur Verfügung steht.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Salach, den 23. Juli 2003

Bern Lutz
Bürgermeister